

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Woggersin

Beschlussvorlage Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Vorlage-Nr: VO-41-BO-2015-076 Status: Öffentlich Datum: 18.03.2015 Verfasser: Silvia Brinckmann		
Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswassers in Gewässer entsprechend § 60 Wasserhaushaltsgesetz Wohngebiet "Schneeglöckchenpark" Woggersin			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin	Entscheidung

Sachverhalt:

Im Zuge der Erschließung des Eigenheimstandortes „Schneeglöckchenpark“ wurde für die Ableitung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Die Unterlagen liegen im Amt nicht bzw. nicht vollständig vor. Die Einleitung des Niederschlagswassers ist genehmigungspflichtig. Die untere Wasserbehörde hat nunmehr die Gemeinde Woggersin aufgefordert die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung erneut zu beantragen. Um eine Genehmigung zu beantragen sind umfangreiche Unterlagen beizubringen.

Mitwirkungsverbot: (bitte löschen, wenn nicht benötigt)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin beschließt in ihrer heutigen Sitzung den Fachbereich Bau und Ordnung des Amtes Neverin zu beauftragen, Kontakt zu den Planungsbüros aufzunehmen, die die ursprünglichen Planungsunterlagen erarbeitet haben und Abstimmungen zu den beizubringenden Unterlagen zu treffen. Es sind Honorarangebote einzuholen. Der Bürgermeister und sein 1. Stellvertreter werden bevollmächtigt, in Abstimmung mit dem Fachbereich Bau und Ordnung den Planungsauftrag auszulösen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja
☐ Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : ____ €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: ____ €

Ergebnishaushalt

Produkt:

Bezeichnung:

Sachkonto:

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☐ Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- ☐ Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
- ☐ Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen: